

**Hessisches Personalvertretungsgesetz;
Vorbereitung und Durchführung der Wahlen**

Erlasse vom 18. November 2017 (StAnz. S. 1363) und 25. Oktober 2022 (StAnz. S. 1279)

Als Anlage gebe ich die Übersicht über die Vordruckmuster sowie die Vordruckmuster für die wichtigsten Maßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen neu bekannt.

Die bisherigen Vordruckmuster nach dem Erlass vom 18. November 2017, der mit Erlass vom 25. Oktober 2022 neu in Kraft gesetzt wurde, waren nach der Neufassung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) durch das Gesetz zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183) sowie der entsprechenden Neufassung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVGWO) durch Verordnung vom 24. Oktober 2023 (GVBl. S. 706) zu überarbeiten.

An der in der Übersicht sowie den Überschriften angeführten Nummerierung und der Bezeichnung der Vordruckmuster nach Verwendungszweck wurde festgehalten. Die Paragrafenangaben haben sich entsprechend der Neustrukturierung des HPVG und der HPVGWO geändert.

Der sprachlichen Überarbeitung des HPVG und der HPVGWO folgend wurden die Vordrucke in geschlechtergerechter Sprache gefasst und dazu durchgängig die weibliche Form vorangestellt. Das bisher verwendete Wort „Wählerliste“ wurde dementsprechend durch die Wörter „Verzeichnis der Wahlberechtigten“ ersetzt (vgl. § 5 Abs. 2 HPVGWO sowie die Vordrucke 3a, 3b, 9a und 9b zur Gestaltung der Wahlausschreiben).

Die Vordruckmuster berücksichtigen nun die mit Neufassung der HPVGWO dem Wahlvorstand eingeräumten Erleichterungen, Bekanntmachungen sowie die Zusendung von Erklärungen an ihn nun wahlweise zusätzlich oder ausschließlich elektronisch vornehmen zu können (vgl. § 2 Abs. 2 bis 4 HPVGWO und § 49 Abs. 2 und 3 HPVGWO). So wurden Hinweise in Vordruckmuster aufgenommen, die auf die entsprechenden Wahlmöglichkeiten des Wahlvorstands für Bekanntmachungen oder Zusendung von Erklärungen an den Wahlvorstand (nur papiergebunden, zusätzlich oder ausschließlich elektronisch) eingehen bzw. in Fußnoten darauf hingewiesen. Sofern durch Weiterungen die Fußnoten umfangreicher wurden, wurden diese in der Reihenfolge des Erscheinens im Vordruck neu geordnet (z.B. Vordrucke 1a, 3a, 3b, 9a und 9b).

Die Fußnoten wurden zudem in einer etwas größeren Schrift gefasst um die Erkennbarkeit zu verbessern. Im Vordruck 5i „Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe“ wurde die hier gegebene Auswahl zur Erklärung, wer den Stimmzettel gezeichnet hat (selbst oder durch Vertrauensperson), in größerer Schrift und deutlicher gestaltet. Dies ist gerade für im Sehvermögen eingeschränkte Personen, die wegen dieser Beeinträchtigung die Auswahlmöglichkeit nicht erkennen können oder eine Vertrauensperson zur Stimmabgabe und zum Ausfüllen dieses Erklärungsbogens hinzuziehen müssen, hilfreich.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HPVGWO entsprechend wurde im Vordruck 5j „Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe“ das bisherige Wort „Briefumschlag“ durch „Rücksendeumschlag“ ersetzt. § 18 Abs. 3 HPVGWO entsprechend wurde hierin das Wort „Gebrechen“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt und zur Erläuterung klargestellt, dass die Vertrauensperson gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler den „abgetrennten Wahlbereich“ (vormals „die Wahlzelle“) zur Hilfeleistung bei der Stimmabgabe aufsuchen darf (§ 18 Abs. 3 Satz 3 HPVGWO).

In den Vordrucken 6a und 6b „Protokoll über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlprotokoll)“ und 6c „Bekanntgabe des Ergebnisses der Personalratswahl“ sind wegen der neuen Vorgaben in den §§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HPVGWO nun neben den gewählten Personalratsmitgliedern auch die (möglichen) Ersatzmitglieder anzugeben. Der Wahlvorstand hat neuerdings eine Kopie des Wahlprotokolls der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zuzuleiten (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 HPVG und § 22 Abs. 3 HPVGWO), die im Hinblick auf die Angabe möglicher Ersatzmitglieder bzw. Nachrücker für den Personalrat (vgl. § 26 Abs. 1 und 2 HPVG) daran ein Informationsinteresse haben. Dieser Darstellung möglicher Ersatzmitglieder kann aber insofern nur informativer Charakter zukommen, als für deren Auswahl und richtiger Reihenfolge (je nach Wahlverfahren) die gewählten Personalratsmitglieder bzw. die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften oder (freie) Listen verantwortlich bleiben und während der Amtszeit des Personalrats nachfolgende personelle Änderungen in diesem Bereich stattfinden können, die den aktuellen Stand der möglichen Ersatzmitglieder noch verändern (z.B. Wegfall von Ersatzmitgliedern durch Ausscheiden aus der Dienststelle, „Erschöpfen“ bzw. „Verbrauch“ der Liste beim letztmöglichen Nachrücken im Falle des Fehlens weiterer Personen o.ä.).

Die Vordruckmuster können auch für die Abstimmungen über eine anderweitige Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen und über die Durchführung gemeinsamer Wahlen bei den Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräten benutzt werden, ebenfalls für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 52 HPVG i.V.m. § 45 HPVGWO), der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen (§ 59 Abs. 1 HPVG i.V.m. § 47 Abs. 1

HPVGWO) und der Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung (§ 59 Abs. 3 HPVG i.V.m. § 47 Abs. 2 HPVGWO) sowie der nach den Vorschriften des Siebten Teils des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu bildenden besonderen Personalvertretungen.

Neben der Veröffentlichung im Staatsanzeiger werden der Erlass und die Vordruckmuster auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) eingestellt und in elektronischer Form zur entsprechenden Nutzung zur Verfügung gestellt (Pfad: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport/Bürger & Staat/Arbeits- und Dienstrecht/Öffentliches Dienst- und Arbeitsrecht/Personalvertretungsrecht).

Sie sind zudem im Bürgerservice Hessenrecht als Anlagen zur dort veröffentlichten Verwaltungsvorschrift des HMdIS eingestellt (Suchstichworte z.B. „Vorbereitung“, „Durchführung“ und „Wahlen“).

Den Wahlvorständen wird die Benutzung der Vordruckmuster empfohlen. Die zur Erleichterung der Wahlen zu den Personalvertretungen erstellten Vordruckmuster sind den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen und ggf. zu ergänzen. Daher bleibt die Herstellung von Vordrucken den Wahlvorständen überlassen, wobei er aber wie bei sonstigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch die Dienststelle zu unterstützen ist (z.B. Angaben zum Erstellen und Aktualisieren des Verzeichnisses der Beschäftigten, Druck der Stimmzettel, zur Verfügung stellen von Sachmitteln und Räumen usw.). Die Vordruckmuster sind auf der Internetseite des HMdIS als PDF-Dateien eingestellt. Um ein beschreibbares Muster zu erstellen, kann der Text markiert und als Kopie in ein Word-Dokument eingefügt werden. Oder es kann (je nach Version der genutzten Software) eine heruntergeladene bzw. gespeicherte Datei über das Programm "Microsoft Word" geöffnet und so in ein beschreib- oder veränderbares Word-Dokument umgewandelt werden. Notwendige Erweiterungen (z.B. weitere Personenangaben oder Zeilen) bzw. Formatierungen können sodann individuell vorgenommen werden.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahl auf kostengünstige Möglichkeiten zu achten haben (z.B. Größenverhältnisse des Wahlumschlags und eines ggf. erforderlichen Freiumschlags bei brieflicher Stimmabgabe). Auf die Möglichkeit der zusätzlichen oder ausschließlichen elektronischen Bekanntmachung sowie Zusendung von Erklärungen an den Wahlvorstand und den insofern möglichen Einsparungsmöglichkeiten von Papier wird hingewiesen.

Meine Erlasse vom 18. November 2017 und vom 25. Oktober 2022 werden aufgehoben.

Im Hinblick auf die Übergangsregelung des § 50 HPVGWO, wonach für vor dem Inkrafttreten der HPVGWO, also bis zum 6. November 2023, eingeleitete Wahlen die Wahlordnung zum

Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GVBl. S. 436), weiter anzuwenden ist, sind die bisherigen Vordruckmuster nach den aufgehobenen Erlassen für solche Wahlen weiter zu verwenden.

Wiesbaden, den 13. November 2023

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 13 – 70 c 04.01.02-01
In Vertretung

Gez. Sauer
(Sauer)
Staatssekretär